



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 21.03.2019

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	3/2019
Datum	Dienstag, den 19.03.2019
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 21:08 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Blum-Schwarzer, Nicole (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)
Stadtverordneter Gust, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (SPD)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)

Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat JESSL, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2019
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Antrag der BBB-Fraktion: (DS-49/2019)
Bruchköbel soll „Fairtrade-Town“ werden!
5. Antrag der FDP-Fraktion: (DS-50/2019)
Entwicklung von Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen
6. Übernahme eventuell anfallender Mehrkosten bedingt durch die geänderte Gewichtung der Zuschlagskriterien für die geplante Ausschreibung des Linienbündel 3 - Teil 2 (Linie MKK-33) (DS-43/2019)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 34 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung haben sich keine Einwendungen ergeben.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2019
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 26.02.2019 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher hat keine Mitteilungen und Anfragen an ihn wurden nicht gestellt.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Der Bürgermeister berichtet zunächst, dass die Auszubildende bei der Stadtbibliothek mit Beendigung der Ausbildung übernommen werde.

Weiter berichtet er, dass am 26.03.2019 im Bürgerhaus Bruchköbel eine Informationsveranstaltung für die Bruchköbeler Vereine zur neuen Vereinsförderung stattfinden werde. Gegebenenfalls werden weitere Informationsveranstaltungen stattfinden.

Hinsichtlich des Zustandes der Fußball-Rasenplätze und aktueller Maßnahmen zur Verbesserung der Bespielbarkeit hat ein Gespräch mit den betroffenen Vereinen stattgefunden. Wichtig sei insbesondere auch, dass die Vereine jeweils einen klaren Ansprechpartner benennen, der mit der Stadt Bruchköbel hinsichtlich der Rasenplätze kommuniziert. Derzeit werden die Rasenflächen jedenfalls umfassend gepflegt. Darüber hinaus ging es um Planungen und Baubeginn für Kunstrasenplätze ab Frühjahr 2020.

Um 20:04 Uhr betritt der Stadtverordnete Hirt den Sitzungssaal, damit sind 35 Stadtverordnete anwesend.

Der Bürgermeister berichtet zur Innenstadtentwicklung, dass am 12.03.2019 WeDi-Gespräche stattgefunden haben, insbesondere zur Evaluation der indikativen Angebote. Aus dieser Sitzung ergaben sich weitere Fragestellungen, die an die Bieter weitergegeben wurden. Die entsprechenden Antworten werden am 25.03.2019 im Rahmen der nächsten WeDi-Sitzung beschlossen. Ziel der Verhandlungen sei ein Vertragswerk, das die inhaltlichen und monetären Zielvorstellungen der Stadt möglichst genau trifft. Der ursprünglich angedachte Baubeginn werde nicht eingehalten werden können, so dass das Parkdeck erst unmittelbar vor den beginnenden Bauarbeiten niedergelegt werden soll. Der Festplatz werde derzeit als Parkplatz ertüchtigt.

Der Stadtverordnete Rabold fragt, ob die Rasenplätze nunmehr bespielbar seien. Auch fragt er, wann die konkreten Kosten der Innenstadtentwicklung bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister berichtet zu den Rasenplätzen, dass der Grassamen angegangen sei und weitere Maßnahmen folgen werden. Die Plätze seien auch von der Wettersituation her bislang noch nicht bespielbar. Er berichtet weitere Details und macht zur Bewässerungssituation insbesondere darauf aufmerksam, dass in Roßdorf der Brunnen mit einer Zisterne ausgestattet werden muss, weil der Wasserdruck sonst nicht ausreicht.

Zur Innenstadtentwicklung bekundet er, dass der WeDi-Prozess noch andauere. Es sei geplant, im Mai eine entsprechende Vorlage einzubringen.

Der Stadtverordnete Ringel fragt im Zuge der Innenstadtentwicklung, wo Parkraum für Fahrräder vorgesehen sei, denn es seien Fahrradstellplätze am REWE-Markt weggefallen. Der Bürgermeister berichtet, dass die Fahrradabstellmöglichkeit am REWE-Markt wieder montiert werde, da die Baumfällarbeiten nunmehr abgeschlossen seien. Selbstverständlich werde während der Bauzeit ein Provisorium vorgesehen.

TOP 4.	DS-49/2019	Antrag der BBB-Fraktion: Bruchköbel soll „Fairtrade-Town“ werden!
--------	------------	--

Der Stadtverordnete Rechholz spricht im Sinne der Vorlage. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass es sich letztlich um einen gelegentlich wiederkehrenden Tagesordnungspunkt handele, der so oder so ähnlich schon beschlossen worden sei, hier z.B. im Jahre 2009. Es sei nichts passiert. Ein Beschluss im Jahre 2011 sei weitergehender als der hiesige gewesen. Im Übrigen spricht er im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Sliwka spricht im Sinne des Antrags. Er regt an, dass die Stadtmarketing GmbH und der Marketing- und Gewerbeverein in dieser Sache tätig werden mögen. Er verweist im Übrigen darauf, dass auch bei Discountern schon fair gehandelte Produkte erhältlich seien, insofern habe sich die Situation zu früher tatsächlich bereits geändert.

Abstimmung: bei 32 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (FDP) beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Bruchköbel beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade-Towns“.

Der Magistrat wird beauftragt, eine lokale Steuerungsgruppe zu bilden, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft. Der Marketing - und Gewerbeverein Bruchköbel e.V. (MGV) und die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH sollen einbezogen werden. Die Steuerungsgruppe soll im Einvernehmen mit dem Magistrat die Umsetzung der weiteren vier Kriterien organisieren.

TOP 5.	DS-50/2019	Antrag der FDP-Fraktion: Entwicklung von Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen
--------	------------	--

Die Stadtverordnete Braun spricht im Sinne des Antrags und verweist auf die historische Entwicklung. Das Bruchköbeler Modell sei mittlerweile an die Fraktionen übermittelt worden, ebenso wie das Anwaltsgutachten. Sie stelle sich die Frage, ob in den letzten Jahren tatsächlich nach den Festsetzungen des Bruchköbeler Modells vergeben worden sei. Der Stadtverordnete Ringel kritisiert die Abwicklung des Themas in historischer Hinsicht. Beschlüsse hierzu seien seiner Auffassung nach nicht umgesetzt worden. Der Bürgermeister bekundet im Zusammenhang, dass gerade während der Amtszeit des Stadtverordneten Ringel als zuständiger Erster Stadtrat nichts geschehen sei. Der Stadtverordnete Ringel bekundet hierzu, dass es nicht an ihm gelegen habe. Verhindert habe die Entwicklung seiner Auffassung nach eine der Mehrheitsfraktionen. Der Stadtverordnete Rabold spricht im Wesentlichen im Sinne der Stadtverordneten Braun und Ringel. Er könne sich erinnern, dass der damalige Erste Stadtrat Ringel eher zur Grundstückserwerbsseite des Bruchköbeler Modells gearbeitet habe als zur Vergabeseite. Jedenfalls sei die Umsetzung von Beschlüssen Sache des Bürgermeisters. Ein Beschluss heute sei letztlich nur sinnvoll, wenn ein Ausschuss der Verwaltung umfassende inhaltliche Handreichungen und Vorgaben beigebe, die nur noch umgesetzt werden müssen. Das Anwaltsgutachten aus dem Jahre 2010 sei inhaltlich und auch sachlich überholt, eine neue Einschätzung und Bewertung sei nötig.

Der Stadtverordnete Rabold stellt den Antrag auf Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Sliwka spricht gegen die Vorredner. Wegen der Planungssicherheit für die bauwilligen Bewerber sei es derzeit wichtig, die noch verbleibenden Grundstücke im Peller 2 und Peller 3 nach den bisherigen Vorgaben zu vergeben. Danach mögen neue Regelungen zur Vergabe von Grundstücken bei folgenden Baugebieten geschaffen werden.

Abstimmung zur Verweisung: bei 27 Ja-Stimmen (CDU, SPD, BBB), 3 Nein-Stimmen (FDP) und 5 Enthaltungen (GRÜNE) in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

TOP 6.	DS-43/2019	Übernahme eventuell anfallender Mehrkosten bedingt durch die geänderte Gewichtung der Zuschlagskriterien für die geplante Ausschreibung des Linienbündel 3 - Teil 2 (Linie MKK-33)
--------	------------	--

Der Bürgermeister spricht im Sinne der Vorlage und berichtet zur aktuellen Stellungnahme der IGDB, Herr Müller, die auch an die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet wurde. Die Gesellschafterversammlung der KVG hat heute bereits einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Er weist darauf hin, dass bei einer Ausschreibung Anfang April zum Vertragsbeginn noch nicht mit neuen Fahrzeugen zu rechnen sei. Der Stadtverordnete Linek spricht im Sinne einer stärkeren Gewichtung der Qualitätsanforderungen. Bei fairen Angeboten müsse sich dies nicht zwangsläufig in einem höheren Preis niederschlagen. Der Stadtverordnete Hormel erinnert an den Ablauf der bisherigen Verhandlungen und Beschlussfassungen und spricht im Übrigen im Sinne der Vorlage. Die Stadtverordnete Braun kündigt die Enthaltung ihrer Fraktion an. Der Stadtverordnete Sliwka spricht ebenfalls zur Sache.

Abstimmung: bei 32 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (FDP) beschlossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer modifizierten Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des § 5 „Eckpunkte des Vergabeverfahrens“ mit der Stadt Bruchköbel bezüglich der geplanten Ausschreibung und der Vergabe des Linienbündels 3 – Teil 2.

Die Vereinbarung zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft und der Stadt Bruchköbel wird um die nachfolgend aufgeführten Punkte 2 bis 4 im § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung (s. Anlage „Kooperationsvereinbarung“) ergänzt.

Der § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung lautet wie folgt:

„Die Partner legen hiermit folgende Eckpunkte für das angestrebte Vergabeverfahren fest:

1. Zuschlagskriterien sind
 - a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 50%;
 - b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,
 - c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,
 - d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%
2. Sollte sich bei der Wertung der Angebote sowie der Bezuschlagung herausstellen, dass die gegenüber der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vom 29.01.2019 geänderte prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien zu höheren Kosten für die Stadt Bruchköbel führen würde, trägt die KVG Main-Kinzig mbH den dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwand.
3. Der von der KVG Main-Kinzig zu tragende Mehraufwand berechnet sich wie folgt:
 - a) Der Angebotspreis des aus der Prüfung und Wertung aller Angebote festgestellten wirtschaftlichsten Bieters auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wird vom Angebotspreis des bezuschlagten Bieters subtrahiert. Die Differenz trägt die KVG Main-Kinzig jeweils in der ersten und der zweiten Betriebsperiode (15.12.2018 – 31.12.2019 und 01.01. – 31.12.2020).
 - b) Für die Folgejahre bis zum Vertragsschluss (Fahrplanwechsel im Dezember 2027, bei Ziehung der Verlängerungsoption bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029) erfolgt neben der jährlichen Preisfortschreibung für den bezuschlagten Bieter auch eine fiktive Fortschreibung des Preises des auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend der Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wirtschaftlichsten Bieters. Die daraus jeweils abzuleitenden jährlichen Differenzen analog zu Buchstabe a) trägt die KVG Main-Kinzig.
 - c) Finanzielle Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aufgrund von Verkehrsleistungsänderungen in Verbindung mit Fahrzeugmehr- oder -minderbedarfe ergeben, fließen nicht in die Berechnungen ein.
4. Die Ermittlung der Differenzen erfolgt durch die KVG Main-Kinzig und wird der Stadt Bruchköbel im Rahmen der Spitzabrechnung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt.
5. Nebenangebote werden nicht zugelassen.
6. Die Vergabe erfolgt in einem Los.

7. Die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die IGDB auf Grundlage der von ihr bereits verwendeten Vergabeunterlagen.

Fußnote 1: Beschluss (Auszug): „Zuschlagskriterien sind: a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 70 %; b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%.““

Alle übrigen Paragraphen der Kooperationsvereinbarung bleiben unverändert.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 21:08 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 06.03.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-49/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	19.03.2019	

Titel:

**Antrag der BBB-Fraktion:
Bruchköbel soll „Fairtrade-Town“ werden!**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Bruchköbel beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade-Towns“.

Der Magistrat wird beauftragt, eine lokale Steuerungsgruppe zu bilden, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft. Der Marketing - und Gewerbeverein Bruchköbel e.V. (MGV) und die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH sollen einbezogen werden. Die Steuerungsgruppe soll im Einvernehmen mit dem Magistrat die Umsetzung der weiteren vier Kriterien organisieren.

Begründung:

Fairtrade-Towns fördern gezielt den fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Personen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die sich für den fairen Handel in ihrer Heimat stark machen. Und das nicht ohne Grund, denn das Thema fairer Handel liegt im Trend: In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Fairtrade International hat eine globale Strategie unter dem Titel: „Den Handel verändern, Leben verändern“ erarbeitet und u.a. diese Ziele definiert:

Schaffung besserer Bedingungen für kleinbäuerliche Betriebe und Arbeitskräfte, Beratung und Förderprogramme, Aufbau neuer Fairtrade Absatzmärkte und Schaffung eines starken internationalen Systems.

Allein in Deutschland gibt es schon mehr als 500 Fairtrade-Towns! Der Main-Kinzig-Kreis und weitere Kommunen des Kreises (Hanau, Gelnhausen, Rodenbach, Maintal, Erlensee) haben sich ebenfalls auf den Weg gemacht. Die Kommunen Gelnhausen, Rodenbach und Erlensee haben den Prozess abgeschlossen. Sie dürfen sich „Fair-Trade-Town“ nennen. Wäre im Jahre 2009 der bereits damals von der BBB-Fraktion gestellte Antrag durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden, wäre wahrscheinlich die Stadt Bruchköbel der Vorreiter der weltweiten Kampagne im Main-Kinzig-Kreis gewesen. Nun gilt es gemeinsam diesen guten Weg einzuschlagen.

Fünf Kriterien müssen für die Umsetzung erfüllt werden:

1. Die Kommune verabschiedet einen Ratsbeschluss zur Unterstützung des fairen Handels. Bei allen öffentlichen Sitzungen sowie im Büro des Ober-/Bürgermeisters wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt ausgeschrieben.
2. Eine lokale Steuerungsgruppe wird gebildet, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.
3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften und bei Floristen sowie in Cafés und Restaurants werden mindestens zwei Produkte aus fairem Handel angeboten. Richtwert ist hier die Einwohnerzahl der Kommune (d.h. für Bruchköbel: 5 Geschäfte, 3 Gastronomiebetriebe, 1 Schule, 1 Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde und 1 Verein).
4. Produkte aus fairem Handel werden in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen verwendet. Es werden Bildungsaktivitäten zum Thema fairem Handel umgesetzt.
5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Town.

Die ehemalige Bundesentwicklungsministerin Wieczorek-Zeul drückt ihre Unterstützung der Kampagne wie folgt aus: „Die Idee der Kampagne Fairtrade-Towns besteht dadurch, dass jeder und jede dafür Sorge tragen kann, dass der faire Handel in der eigenen Stadt sichtbar wird. Damit wird ein Zeichen gesetzt gegen die Armut in den Ländern des Südens und für eine gerechtere Gestaltung des globalen Welthandels.“ Dieses Zeichen sollte die Stadt Bruchköbel ebenfalls setzen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlage(n):

1. Original-Antrag

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 06.03.2019

Antrag: Bruchköbel soll „Fairtrade-Town“ werden!

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,
die Fraktion Bruchköbeler Bürgerbund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie,
den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am
19.03.2019 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Bruchköbel beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade-Towns“.

Der Magistrat wird beauftragt, eine lokale Steuerungsgruppe zu bilden, die auf dem Weg zur
Fairtrade-Town die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei
Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft. Der Marketing - und
Gewerbeverein Bruchköbel e.V. (MGV) und die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH sollen
einbezogen werden. Die Steuerungsgruppe soll im Einvernehmen mit dem Magistrat die
Umsetzung der weiteren vier Kriterien organisieren.

Begründung:

Fairtrade-Towns fördern gezielt den fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das
Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Personen aus Zivilgesellschaft, Politik und
Wirtschaft, die sich für den fairen Handel in ihrer Heimat stark machen. Und das nicht ohne
Grund, denn das Thema fairer Handel liegt im Trend: In Deutschland wächst zunehmend das
Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende
Herstellungs- und Handelsstrukturen. Fairtrade International hat eine globale Strategie unter
dem Titel: „Den Handel verändern, Leben verändern“ erarbeitet und u.a. diese Ziele definiert:

Schaffung besserer Bedingungen für kleinbäuerliche Betriebe und Arbeitskräfte, Beratung und Förderprogramme, Aufbau neuer Fairtrade Absatzmärkte und Schaffung eines starken internationalen Systems.

Fraktion

Seite 2

Allein in Deutschland gibt es schon mehr als 500 Fairtrade-Towns!

Der Main-Kinzig-Kreis und weitere Kommunen des Kreises (Hanau, Gelnhausen, Rodenbach, Maintal, Erlensee) haben sich ebenfalls auf den Weg gemacht. Die Kommunen Gelnhausen, Rodenbach und Erlensee haben den Prozess abgeschlossen. Sie dürfen sich „Fair-Trade-Town“ nennen. Wäre im Jahre 2009 der bereits damals von der BBB-Fraktion gestellte Antrag durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden, wäre wahrscheinlich die Stadt Bruchköbel der Vorreiter der weltweiten Kampagne im Main-Kinzig-Kreises gewesen. Nun gilt es gemeinsam diesen guten Weg einzuschlagen.

Fünf Kriterien müssen für die Umsetzung erfüllt werden:

1. Die Kommune verabschiedet einen Ratsbeschluss zur Unterstützung des fairen Handels. Bei allen öffentlichen Sitzungen sowie im Büro des Ober-/Bürgermeisters wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt ausgeschrieben.
2. Eine lokale Steuerungsgruppe wird gebildet, die auf dem Weg zur Fairtrade-Town die Aktivitäten vor Ort koordiniert. Diese Gruppe besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.
3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften und bei Floristen sowie in Cafés und Restaurants werden mindestens zwei Produkte aus fairem Handel angeboten. Richtwert ist hier die Einwohnerzahl der Kommune (d.h. für Bruchköbel: 5 Geschäfte, 3 Gastronomiebetriebe, 1 Schule, 1 Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde und 1 Verein).
4. Produkte aus fairem Handel werden in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen verwendet. Es werden Bildungsaktivitäten zum Thema fairer Handel umgesetzt.
5. Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Town.

Die ehemalige Bundesentwicklungsministerin Wieczorek-Zeul drückt ihre Unterstützung der Kampagne wie folgt aus: „Die Idee der Kampagne Fairtrade-Towns besteht dadurch, dass jeder und jede dafür Sorge tragen kann, dass der faire Handel in der eigenen Stadt sichtbar wird. Damit wird ein Zeichen gesetzt gegen die Armut in den Ländern des Südens und für eine gerechtere Gestaltung des globalen Welthandels.“

Dieses Zeichen sollte die Stadt Bruchköbel ebenfalls setzen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund



FDP-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-50/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	19.03.2019	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	01.10.2019	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	05.10.2021	3.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	08.02.2022	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	22.02.2022	

Titel:

Antrag der FDP-Fraktion: Entwicklung von Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten neue Richtlinien zur Vergabe von städtischen Bauplätzen zu entwickeln und innerhalb des nächsten halben Jahres der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Insbesondere soll damit auch eine Priorisierung von Familien mit Kindern und in Bruchköbel bereits wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern geregelt werden.

Begründung:

Die Vergabe von städtischen Bauplätzen hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten und Nachfragen geführt. Die Vergabep Praxis ist weder für die Bürger noch für die Stadtverordnetenversammlung, die letztendlich über den Verkauf in treuem Glauben hinsichtlich der Vergabep Praxis abstimmen muss, nachvollziehbar.

Das immer wieder zitierte Bruchköbeler Modell wurde bisher trotz Nachfragen nicht vorgelegt und ist auch für die Bürger nicht nachvollziehbar.

Da abzusehen ist, dass Bauplätze im Rhein-Main-Gebiet eine hohe Nachfrage erfahren, muss es unser Interesse sein, hier möglich wenig Raum für Vermutungen

hinsichtlich der Vergabe zu lassen. Neue Richtlinien, die eine Rangfolge für eine Zuteilung regeln, können hier für Verlässlichkeit sorgen und zudem konform der aktuellen Rechtslage gestaltet werden. Es gibt wohl immer wieder Unklarheiten wegen EU-recht, gerade deswegen sind wir hier auch gehalten, klare Regelungen zu treffen.

Wir sind der Auffassung, dass eine Berücksichtigung nur nach Eingang der Bewerbung keine wünschenswerte Vergabep Praxis ist, denn unser Interesse sollte es natürlich sein Bruchköbeler Bürgerinnen und Bürger in der Kommune halten zu können und natürlich auch Familien mit Kindern besonders zu fördern.

Die Verwaltung erstellt einen Vorschlag für neue Richtlinien auf Basis des bestehenden Modells mit Übergangsvorschriften für bisher nicht berücksichtigte Bewerber.

Der Vorschlag wird in die Stadtverordnetenversammlung mit einer Vorlage des Magistrates eingebracht und kann dann in den Gremien abschließend beraten werden.

Anlage(n):

1. Original-Antrag
2. Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken für Wohnbebauung
3. BBB-Synopse_Bauplatzvergaberichtlinie
4. - Vergaberichtlinie der Stadt Bruchköbel zur Bauplatzvergabe auf Grundlage Freigericht V3

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32

63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 05.03.2019

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Rötzer,

die FDP-Fraktion bittet Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.19 zu nehmen.

Entwicklung von Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten neue Richtlinien zur Vergabe von städtischen Bauplätzen zu entwickeln und innerhalb des nächsten halben Jahres der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Insbesondere soll damit auch eine Priorisierung von Familien mit Kindern und in Bruchköbel bereits wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern geregelt werden.

Begründung:

Die Vergabe von städtischen Bauplätzen hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten und Nachfragen geführt. Die Vergabep Praxis ist weder für die Bürger noch für die Stadtverordnetenversammlung, die letztendlich über den Verkauf in treuem Glauben hinsichtlich der Vergabep Praxis abstimmen muss, nachvollziehbar.

Das immer wieder zitierte Bruchköbeler Modell wurde bisher trotz Nachfragen nicht vorgelegt und ist auch für die Bürger nicht nachvollziehbar.

Da abzusehen ist, dass Bauplätze im Rhein-Main-Gebiet eine hohe Nachfrage erfahren, muss es unser Interesse sein, hier möglich wenig Raum für Vermutungen hinsichtlich der Vergabe zu lassen. Neue Richtlinien, die eine Rangfolge für eine Zuteilung regeln, können hier für Verlässlichkeit sorgen und zudem konform der aktuellen Rechtslage gestaltet werden. Es gibt wohl immer wieder Unklarheiten wegen EU-recht, gerade deswegen sind wir hier auch gehalten, klare Regelungen zu treffen.

Wir sind der Auffassung, dass eine Berücksichtigung nur nach Eingang der Bewerbung keine wünschenswerte Vergabepaxis ist, denn unser Interesse sollte es natürlich sein Bruchköbeler Bürgerinnen und Bürger in der Kommune halten zu können und natürlich auch Familien mit Kindern besonders zu fördern.

Die Verwaltung erstellt einen Vorschlag für neue Richtlinien auf Basis des bestehenden Modells mit Übergangsvorschriften für bisher nicht berücksichtigte Bewerber.

Der Vorschlag wird in die Stadtverordnetenversammlung mit einer Vorlage des Magistrates eingebracht und kann dann in den Gremien abschließend beraten werden.

Für die FDP Fraktion



Sylvia Braun

ENTWURF DER VERWALTUNG

Entwurf...

Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken für Wohnbebauung

Allgemeines

Die Stadt Bruchköbel verkauft Grundstücke sowohl an Bruchköbeler Bürger als auch an auswärtige Bauplatzinteressenten.

Die Beratung und Entscheidung über jede einzelne Vergabe der Baugrundstücke an die Antragsteller entscheidet der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorabentscheidung wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt

Das zugeteilte Grundstück verbleibt nach der schriftlich mitgeteilten Vergabeentscheidung vier Wochen reserviert.

Zur Sicherstellung einer gerechten Grundstücksvergabe stellen die städtischen Gremien Vergaberichtlinien auf.

Bewerbungsvoraussetzung

Potenzielle Bewerber müssen ihr Interesse an einem Bauplatz mittels eines Bewerbungsbogens bekunden und folgende Kriterien erfüllen:

Voll geschäftsfähige Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerber, die das Grundstück mit einem Wohnhaus zur Eigennutzung bebauen.

Die Bewerber dürfen weder Haus, noch bebaubaren Grund noch Wohnungseigentum (auch außerhalb von Bruchköbel) besitzen. Die Bewerber werden bei der Vergabe der Grundstücke nur berücksichtigt, wenn die Anzahl der Bewerber ohne Grundbesitz nicht ausreicht.

Pro Ehepaar, Alleinerziehende, eheähnlicher Gemeinschaft kann nur eine Bauplatzbewerbung abgegeben werden.

Eltern oder Alleinerziehende können sich für minderjährige Kinder nicht bewerben.

Ausgeschlossen von der Vergabe werden Bewerber, die bereits von der Stadt Bruchköbel ein Baugrundstück erworben haben. Dies gilt auch dann, sollte ein in künftiger Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller lebendes Familienmitglied (Ehegatte, Lebenspartner, Kind) in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen dieser Richtlinien von der Stadt Bruchköbel erworben haben.

Bei zweimaliger Ablehnung eines Bauplatzangebotes erfolgt die Streichung aus der Bauplatzbewerberliste.

Hinderungsgründe

Bauplatzbewerber, die bei Festsetzung des Termins für den notariellen Kaufvertrag keine gesicherte Finanzierung für das Baugrundstück und die nachfolgende Bebauung (Eigenkapitalnachweis oder Finanzierungsbestätigung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes) bestätigen können oder Bewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten, werden vom Zuschlag ausgeschlossen.

Vergabekriterien

Grundstücke werden nur an verheiratete Paare, Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind und mit früherem und erstem Wohnsitz in Bruchköbel seit mindestens drei Jahren vergeben.

Gleichgestellt sind auswärtige Familien, Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind, die ihren Arbeitsplatz in Bruchköbel haben, eines der Kinder in Bruchköbel die Schule besucht, Verwandtschaft in Bruchköbel wohnt oder ein Ehrenamt in Bruchköbel ausüben.

Ausnahmen können durch Beschluss der städtischen Gremien erteilt werden, sofern eine enge verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung zu Bürgern von Bruchköbel oder zur Stadt Bruchköbel selbst besteht (siehe Punktekatalog).

Nicht EU-Bürger / innen werden bei der Vergabe höchstens entsprechend dem Gesamtanteil der Nicht EU-Bürger / innen berücksichtigt.
EU-Bürger / innen werden Deutschen gleichgestellt.

Punktekatalog

Ansässigkeit des Bewerbers oder dessen Ehegatten im derzeitigen Stadtgebiet. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Wohnsitz und Hauptwohnsitz in Bruchköbel. Bei zwei Antragstellern nur die Jahre der Person die ihren Hauptwohnsitz am längsten hat.

- | | |
|-----------------------|----------|
| - seit der Geburt | 5 Punkte |
| - mindestens 20 Jahre | 3 Punkte |
| - mindestens 10 Jahre | 2 Punkte |

Je kindergeldberechtigtes Kind, das im Haushalt des Antragstellers gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. auch bei nachgewiesenen Schwangerschaften je Kind
jedoch maximal

5 Punkte,
10 Punkte

Behinderung / Erwerbsminderung
Im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige ersten Grades ab Pflegestufe 1

5 Punkte

Bewerber mit einer
Behinderung ab 50%
pro weitere 10% gibt es je einen Punkt

5 Punkte

Auswärtige Bewerber, die in Bruchköbel arbeiten, ehrenamtlich tätig sind, mindestens ein Kind haben, welches in Bruchköbel die Schule / den Kindergarten besucht jeweils

5 Punkte

Arbeits- oder Betriebsstätte in Bruchköbel
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

10 Punkte

Besonderes Engagement in Bruchköbel
Besonderes Ehrenamt z.B. Tätigkeit in Vereinen, Vereinigungen und gemeinnützigen Einrichtungen für mindestens drei Jahre
(Feuerwehrtätigkeit, Mandatstätigkeit, Vorstandsmitglied, Jugend- und Übungsleiter in einem Verein).
Es wird die Aktivität im Ehrenamt gewertet und es kommt nur eine Person in die Wertung.

10 Punkte

Sonstiges

Innerhalb der Bewerber ist das Datum der Antragstellung maßgebend.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte.
Bei Punktgleichheit entscheidet das Eingangsdatum des Bewerbungsbogens.
Hilfsweise entscheidet das Los.

Falls aus städtebaulichen Gründen die Zustimmung des geplanten Bauvorhabens versagt wird, ist die Stadt nicht zum Ersatz entstandener Kosten verpflichtet.

Die Stadt behält sich vor, bei Bewerbungen die für Bruchköbel eine besondere Bereicherung darstellen oder von großem Interesse sind, bevorzugt zu behandeln, z.B. Ärzte etc.

Der Bauplatzanspruch verfällt,

wenn der Kaufvertrag nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Zustimmung der städtischen Gremien beurkundet ist, oder

vor Vertragsabschluss keine Bestätigung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts über die Finanzierung von Grundstück und Gebäude vorgelegt wird.

Die Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Bauplatzes bzw. eines Bauplatzes zu einem bestimmten Kaufpreis, in einer bestimmten Lage, mit einer bestimmten Größe oder sonstigen bestimmten Eigenschaften.

Der Bauplatzanspruch verfällt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass bei der eingereichten Bewerbung falsche Angaben gemacht wurden.

Die Stadt Bruchköbel behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen oder weitere Kriterien im Einzelfall in die Vergabe miteinzubringen.

Notariell festzulegende Bedingungen

Bauverpflichtung

Die Bewerber verpflichten sich, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsabschluss, entsprechend den Bauvorschriften und den Bauauflagen, mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen.

Eigennutzung

Die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger müssen das Gebäude für die Dauer von 10 Jahren ab Beurkundung selbst bewohnen.

Diese Verpflichtung kann auch durch Eltern, Ehegatten, Abkömmlinge sowie Ehegatten von Abkömmlingen erfüllt werden.

Erfolgt eine Veräußerung vor Ablauf der vorgenannten Frist, so ist die Differenz zwischen dem Grundstückspreis der Stadt Bruchköbel und dem zum Verkaufszeitpunkt ortsüblichen Marktpreis nachzuentrichten.

Diese Verpflichtungen sind zugunsten der Stadt Bruchköbel durch ein Rückkauflassungsrecht zu sichern.

Rücktrittsrecht

Die Stadt Bruchköbel behält sich das Recht vor, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn

- die Käufer bis zum Baubeginn oder zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Wohngebäude, eine Eigentumswohnung oder bebaubaren Grund erwerben bzw. erben oder besitzen sollte,
- die Käufer in den Bewerbungsunterlagen zum Erwerb des gegenständlichen Bauplatzes falsche Angaben gemacht hat, die die Verkäuferin zum Verkauf des Vertragsgrundstückes an den Käufer bestimmt haben oder Tatsachen verschwiegen hat, die die Verkäuferin von der Vergabe des Bauplatzes an ihn abgehalten hätten.

Vorkaufsrecht

Die Käufer räumen der Stadt Bruchköbel am Vertragsgrundstück das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle ein, gleichzeitig, durch wen der Verkauf erfolgt. Ein Veräußerungsfall, der das Vorkaufsrecht nicht auslöst, bringt es auch nicht zum Erlöschen.

Nachweis des Kaufpreises

Die Bewerber haben den hälftigen Kaufpreis für das städtische Grundstück aus eigenen Mitteln (Barvermögen, Sparguthaben, Lebensversicherungen usw.) nachzuweisen.

Die Richtlinien bewirken keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes.

Bauplatzvergaberichtlinie

Entwurf Verwaltung	Änderungswünsche / Rückmeldung BBB Fraktion
Die Bewerber dürfen weder Haus, noch bebaubaren Grund noch Wohnungseigentum (auch außerhalb von Bruchköbel) besitzen. Die Bewerber werden bei der Vergabe der Grundstücke nur berücksichtigt, wenn die Anzahl der Bewerber ohne Grundbesitzer nicht ausreicht.	Streichen, wegen unzulässiger Diskriminierung! Evtl. Punktekatalog mit unterschiedlichen Punkten für mit und ohne Grundbesitz
Ausgeschlossen von der Vergabe werden Bewerber, die bereits von der Stadt Bruchköbel ein Baugrundstück erworben haben. Dies gilt auch dann, sollte ein in künftiger Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller lebendes Familienmitglied (Ehegatte, Lebenspartner, Kind) in der Vergangenheit ein Baugrundstück im Rahmen dieser Richtlinie von der Stadt Bruchköbel erworben haben.	Streichen, wegen unzulässiger Diskriminierung! Dieser Punkt kann mit 0 Punkten im Katalog berücksichtigt werden
Grundstücke werden nur an verheiratete Paare, Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind und mit früherem und erstem Wohnsitz in Bruchköbel seit mindestens drei Jahren vergeben.	Unzulässige und unnötige Einschränkung, die durch die beiden Folgeabsätze wieder aufgehoben wird. Streichen wegen Diskriminierung, ausschließlich Punktekatalog
Gleichgestellt sind auswärtige Familien, , Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind, die ihren Arbeitsplatz in Bruchköbel haben, eines der Kinder in Bruchköbel die Schule besucht, Verwandtschaft in Bruchköbel wohnt oder ein Ehrenamt in Bruchköbel ausüben	Widerspruch zu Folgeabsatz. Streichen wegen Diskriminierung, ausschließlich Punktekatalog
Ausnahmen können durch Beschluss der städtischen Gremien erteilt werden, sofern eine enge verwandschaftliche oder berufliche Bindung zu Bürgern von Bruchköbel oder zur Stadt Bruchköbel selbst besteht (siehe Punktekatalog).	Streichen wegen Diskriminierung, ausschließlich Punktekatalog Regelung öffnet Willkür Tür und Tor, unbestimmter Rechtsbegriff.
Nicht EU-Bürger / innen werden bei der Vergabe höchstens entsprechend dem Gesamtanteil der Nicht-EU-Bürger / innen berücksichtigt. EU Bürger / innen werden Deutschen gleichgestellt.	Ist diese Regelung rechtlich haltbar? Frage der Diskriminierung
Punktekatalog: Seit der Geburt 5 Punkte	Ob jemand seit seiner Geburt in Bruchköbel wohnt oder nicht, hat die Person selbst nicht verursacht. Entscheidendes Kriterium bei der Punktevergabe kann eine unterschiedlich lange Wohndauer sein. Vorschlag: Differenzierung < 10 Jahre / >= 10 Jahre und <20 Jahre / >= 20 Jahre

<p>Je Kind 5 Punkte Maximal 10 Punkte</p>	<p>Vorschlag: 1 Kind 5 Punkte 2 Kinder 10 Punkte 3 und mehr Kinder 15 Punkte</p>
<p>Auswärtige Bewerber, die in Bruchköbel arbeiten, ehrenamtlich tätig sind, mindestens ein Kind haben, welches in Bruchköbel die Schule / den Kindergarten besucht jeweils 5 Punkte Arbeits- oder Betriebsstätte in Bruchköbel Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 10 Punkte Besonderes Engagement in Bruchköbel Besonderes Engagement z.B. Tätigkeit in Vereinen, Vereinigungen und gemeinnützigen Einrichtungen für mindestens drei Jahre (Feuerwehrtätigkeit, Mandatstätigkeit, Vorstandsmitglied, Jugend- und Übungsleiter in einem Verein). Es wird die Aktivität im Ehrenamt gewertet und es kommt nur eine Person in die Wertung.</p>	<p>Streichen, wegen unzulässiger Diskriminierung! Nicht ersichtlich, warum genau mindestens drei Jahre als Voraussetzung gefordert sind. Nicht nachvollziehbar, warum nur Engagement von einer Person „belohnt“ wird. Der Punkt Arbeits- oder Betriebsstätte in Bruchköbel Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 10 Punkte regelt diesen Teil bereits. Vorschlag: Je Kind, welches in Bruchköbel die Schule / den Kindergarten besucht 5 Punkte. Besonderes Engagement z.B. Tätigkeit in Vereinen, Vereinigungen und gemeinnützigen Einrichtungen (Feuerwehrtätigkeit, Mandatstätigkeit, Vorstandsmitglied, Jugend- und Übungsleiter in einem Verein). 10 Punkte</p>
<p>Die Stadt behält sich vor, bei Bewerbern die für Bruchköbel eine besondere Bereicherung darstellen oder von großem Interesse sind, bevorzugt zu behandeln, z.B. Ärzte etc.</p>	<p>Streichen, wegen unzulässiger Diskriminierung! Sonst müsste jeder Einzelfall abschließend aufgeführt werden. Eine alternative Regelung ist bereits auf Seite 4 enthalten (Die Stadt ... behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen...)</p>
<p>Die Bewerber haben den hälftigen Kaufpreis für das städtische Grundstück aus eigenen Mitteln (Barvermögen, Sparguthaben, Lebensversicherungen usw.) nachzuweisen.</p>	<p>Welchen Sinn hat diese Vorschrift? Die Finanzierung ist keine Frage für die Stadt. Vorschlag: streichen</p>

Anmerkungen insgesamt:

Rechtliche Zulässigkeit insgesamt prüfen lassen!

Wie hoch soll die maximale Punktzahl sein und wie hoch werden die einzelnen Themen gewichtet?

Vergaberichtlinie der Stadt Bruchköbel zur Bauplatzvergabe

Präambel

Aufgrund der zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Bayerischen Staatsregierung im Verhandlungswege erzielte Einigung über Bedingungen für sogenannte Einheimischenmodelle, können diese nun ohne Einwände praktiziert werden. Kommunen haben somit die Möglichkeit der Vergabe von Grundstücken unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit im Rahmen eines Einheimischenmodells, und so einkommensschwächeren und weniger begüterten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bruchköbel den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

§ 1 Angebotsform für verfügbare Wohnbaugrundstücke

- (1) Alle erstmalig zum Verkauf anstehenden Wohnbaugrundstücke der Stadt Bruchköbel werden durch eine amtliche Bekanntmachung der Stadt Bruchköbel und auf der Internetseite der Stadt Bruchköbel mit einer Bewerbungsfrist von 8 Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt, angeboten.
- (2) Bewerbern werden ein Lageplan, die Vergaberichtlinie und ein Bewerbungsformular auf der Internetseite der Stadt Bruchköbel zum Download zur Verfügung gestellt oder bei der Grundstücksverwaltung der Stadt Bruchköbel ausgehändigt. Der zugehörige Bebauungsplan wird auf der Internetseite der Stadt Bruchköbel zum Download zur Verfügung gestellt und ist im Bauamt einsehbar.
- (3) Der Eingang der Bewerbung ist von der Stadt Bruchköbel gegenüber dem Bewerber zu bestätigen. Ein Anspruch auf den Erwerb eines Wohnbaugrundstücks kann aus einer innerhalb der Frist abgegebenen Bewerbung nicht abgeleitet werden.
- (4) Die Vergabekriterien gem. § 2 und § 3 kommen nur zum Tragen, wenn das Wohnbaugrundstück erstmalig angeboten wird.

§ 2 Verfahrens- und Vergabegrundsätze

- (1) Für Grundstücksverkäufe sind die Zuständigkeiten der entsprechenden Hauptsatzung zu beachten. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Der Ausgang des Bewerbungsverfahrens ist den Bewerbern mitzuteilen.
- (2) Im Vorfeld einer Grundstücksvermarktung für ein Baugebiet legt die Stadtverordnetenversammlung fest, welcher Anteil der entstehenden privatnutzbaren Bauplätze eines Baugebietes, welche im Eigentum der Stadt sind, über in dieser Vergaberichtlinie geregelten Vergabegrundsätze vergeben werden. Die verbleibenden Bauplätze werden dann über gesonderte Bieterverfahren – ohne Einheimischen-Regelungen – vergeben.
- (3) Die Vergabe erfolgt nach der aus dem folgenden Punktesystem gebildeten Reihenfolge, die sich zum jeweiligen Bewerbungstichtag ergibt.
- (4) Bewerber mit der jeweils höheren Punktzahl dürfen sich dabei vor den Bewerbern mit der niedrigeren Punktzahl ein Baugrundstück auswählen. Haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche Punktzahl entscheidet das Los über die Wahlreihenfolge der Bewerber.

Die Wahlmöglichkeit besteht nur, soweit noch mehr als ein Grundstück zur Auswahl steht, im Übrigen verbleibt für den letzten zum Zuge kommenden Bewerber das

letzte Grundstück ohne Wahlmöglichkeit. Bei Bewerberüberhang wird dieses letzte Grundstück unter den verbliebenen punktgleichen Bewerbern verlost.

(5) Die Bewerber können nur natürliche Personen sein. Sie müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein. Falsche Angaben können zum Ausschluss aus dem Verfahren, zu Vertragsstrafen und zur Rückabwicklung bereits getätigter Rechtsgeschäfte führen.

(6) Für Bewerber, die eine Zusage für ein Baugrundstück erhalten, wird eine Reservierungsgebühr von 1.000.- € fällig. Die Reservierungsgebühr wird auf den Kaufpreis angerechnet. Im Falle, dass der Verkauf des Grundstücks aus vom Kaufinteressenten zu vertretenden Gründen binnen dreier Monate nicht zu Stande kommt, verfällt die Reservierungsgebühr zu Gunsten der Stadt. Hat die Stadt binnen gleicher Frist den Nichtabschluss des notariellen Kaufvertrags zu vertreten, erhält der Kaufinteressent die Reservierungsgebühr zurückgezahlt.

§ 3 Kriterien zur Ermittlung der Bewerberreihenfolge

(1) Eigentumsverhältnisse des Bewerbers:

Der Bewerber muss eine vollständige Auskunft über ggf. vorhandenes Grundeigentum, auch Teil- oder ideelles Miteigentum, geben. Stehen in diesem Sinne im Eigentum des Bewerbers oder dessen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners bebaute oder baureife Grundstücke erfolgt keine Zuteilung bei Bewerberüberhang.

(2) Vermögensobergrenze:

Eine Vermögensgrenze in Höhe des Wertes des kleinsten gemäß dieser Richtlinie zu vergebenden Grundstückes wird als Obergrenze festgesetzt. Der Bewerber, sein künftig im Gebäude lebender Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Bewerber oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohnern, müssen eine vollständige Auskunft über das Vermögen erteilen. Liegt das Vermögen des / der Bewerber oberhalb dieser Grenze, erfolgt keine Zuteilung bei Bewerberüberhang. Hierzu wird die Grundstücksgröße mit dem durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Verkaufspreis pro Quadratmeter multipliziert. Die festgesetzten Vermögensgrenzen gelten für das gemeinsame Vermögen des Bewerbers, seines künftig im Gebäude lebenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohnern. Grundstücks- und Wohneigentum, auch von bebauten oder bebaubaren Grundstücken außerhalb der Stadt Bruchköbel, werden in ihrem Wert dem Vermögen hinzugerechnet.

(3) Einkommensobergrenze:

Der Bewerber darf maximal ein Einkommen in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Stadt Bruchköbel¹ von zum Zeitpunkt der Schlussredaktion dieser Vergaberichtlinie 39.530 € als Gesamtbetrag der Einkünfte) erzielen. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar (Bewerbergemeinschaft), erfolgt die Berechnung auf Basis der addierten Einkommen und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen.

Je unverheiratetem, schulpflichtigem oder in der Ausbildung befindlichem Kind steigt die Einkommensgrenze um 7.000 €².

Liegt die Summe aller Einkunftsarten oberhalb dieser Grenze, erfolgt keine Zuteilung bei Bewerberüberhang.

¹ Grundlage sind die jeweils aktuellen Daten des Statistischen Landesamts.

² Der Betrag orientiert sich nach der aktuellen steuerlichen Größe des Kinder- und Erziehungsfreibetrags in Deutschland.

(4) Punktevergabe:

a) Bewerber oder deren Ehegatten / eingetragene Lebenspartner, die eine örtliche Beziehung zur Stadt Bruchköbel haben: Das sind Personen die ihren Hauptwohnsitz oder ihre Arbeitsstätte seit mindestens einem Jahr in der Stadt Bruchköbel haben oder früher ununterbrochen länger als 5 Jahre in der Stadt Bruchköbel gewohnt und den Wunsch auf Rückkehr mit Erstwohnsitz haben.

→ Pro volljährige Person 3 Punkte

b) Ehrenamtliche Betätigung einer volljährigen Person seit mindestens seit 3 Jahren, z.B. Mitglied eines Vorstandes in einem Verein, Aktiver einer Feuerwehr, Aktiver im sozialen Bereich, Trainer ohne Entschädigung,

→ Pro Ehrenamt 1 Punkt

c) Junge Familien oder Paare:

→ Wenn beide Partner das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben 2 Punkte

d) Soziale Härtefälle, z.B. Schwerbehinderte (gem. Sozialgesetzbuch IX), Alleinerziehende:

→ Je Härtefall 1 Punkt.

e) Familien mit minderjährigen Kindern, die bei dem Bewerber wohnen:

→ Pro Kind unter 18 Jahren 2 Punkte, gedeckelt bei max. 8 Punkten.

(nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes laut ärztlichem Attest innerhalb von sechs Monaten nach dem Bewerbungstichtag zu erwarten ist.)

f) Unterschreitung der Einkommensgrenze:

Eine jährliche Einkommensgrenze von 39.530 € für einen Einzelbewerber bzw. 79.060 € für eine Bewerbergemeinschaft darf in den letzten drei Kalenderjahren nicht überschritten worden sein. Hierbei wird auf das gemeinsame Jahreseinkommen im Sinne des § 3 (3) des Antragstellers, seines künftig in der Wohnung lebenden Partners, sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber dem Antragsteller oder dessen Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohnern abgestellt. Je unverheiratetem, schulpflichtigem oder in der Ausbildung befindlichem Kind steigt die Einkommensgrenze um 7.000 €. ³

→ Je Unterschreitung der durchschnittlichen Einkommensgrenze der letzten 3 Jahre um je 1.000 € 0,1 Punkte

§ 4 Bebauungsverpflichtung

(1) Der Bau eines auf dem Erwerbgrundstück zu erstellenden Wohngebäudes ist von dem Käufer innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Erklärung der Auflassung mit einem Gebäude im Rahmen der bestehenden Bebauungsvorschriften zu beginnen. Das Bauvorhaben ist innerhalb von 5 Jahren fertigzustellen und dann für die Dauer von 10 Jahren selbst zu nutzen. Auf begründeten Antrag kann die Stadt Bruchköbel einer angemessenen Verlängerung der Bebauungsfrist zustimmen.

(2) Verstößt der Käufer gegen die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, so kann die Stadt Bruchköbel ein Wiederkaufsrecht gem. §§ 456 ff. BGB geltend machen. Dies gilt auch wenn die Pflichtverletzung nicht durch den Käufer zu vertreten ist. Zur Sicherung dieses Wiederkaufsrechts wird eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen. Der Wiederkauf kann durch Nachzahlung im Sinne des Absatzes 3 abgewendet werden.

(3) Verstößt der Käufer gegen die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, so kann die Stadt Bruchköbel unabhängig von der Ausübung des Wiederkaufsrechts fallbezogen eine Vertragsstrafe zwischen 5% und 10% des Kaufpreises einfordern.

³ Der Betrag orientiert sich nach der aktuellen steuerlichen Größe des Kinder- und Erziehungsfreibetrags in Deutschland

(4) Näheres ist im notariellen Kaufvertrag zu regeln.

§ 5 Falschangaben und Änderungen im Verfahren

(1) Falschangaben im Verfahren führen zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrags zu Lasten des Käufers.

(2) Unabhängig einer Rückabwicklung des Kaufvertrags kann entsprechend § 4 (2) eine Vertragsstrafe durch die Stadt Bruchköbel eingefordert werden.

(3) Änderungen der Vermögens- und Einkommenssituation des Käufers während des Vergabeverfahrens sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung kommt Absatz 1 und Absatz 2 zur Geltung.

Der Bewerber ist dann bis zum Abschluss des Kaufvertrags gemäß der Vorgaben aus § 3 im Sinne der Rangfolge neu zu bewerten. Soweit der Kaufvertrag bereits beurkundet ist kann der Magistrat entscheiden, ob eine Rückabwicklung des Kaufvertrags angemessen ist, oder ob im Rahmen einer Ausgleichszahlung der Grundstückskauf aufrechterhalten werden kann.

§ 6 Änderungen und Abweichungen

(1) Änderungen dieser Vergaberichtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Abweichungen von dieser Vergaberichtlinie sind dem Magistrat der Stadt Bruchköbel im Einzelfall vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vergaberichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für stadteigene Bauplätze, die nach dem 31.12.202X erstmalig vergeben werden.

(2) Vergabeverfahren für stadteigene Bauplätze, die vor dem 01.01.202X+1 begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind, d.h. insbesondere nicht alle dortigen Grundstücke vergeben oder aufgrund von Rückabwicklungen wieder zu vergeben sind, werden aufgrund der alten Vergaberichtlinie schlussabgewickelt.

Stadt Bruchköbel
Der Magistrat

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Hintergrund:

Etwa vor 10 Jahren gab es ein Rechtsgutachten, das heute aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung nicht mehr zutreffend ist. Zwar hat die EU-Gerichtsbarkeit sogenannte Einheimischenmodelle grundsätzlich für rechtmäßig erklärt, jedoch nicht in der Ausformung, wie sie bundesweit in den letzten ca. 15 Jahren angewendet wurden. Insbesondere dürfen auswärtige Bewerber nicht grundsätzlich vom Erwerb ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat sich unter bayerischer Federführung im Jahre 2017 mit der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen abgestimmt, so dass eine rechtssichere Ausgestaltung wieder möglich ist.

Demnach kommen für die Baulandvergabe Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet. Bei hiesigen Grundstücksverkäufen der letzten Jahre waren Einkommen von 39.931,-- € (bei 5

Käufern der Grundstücke „Peller II und III“) und 209.156,-- € zu verzeichnen. Die Zahlen waren nachgewiesen durch Steuerbescheide aus den Jahren 2016 – 2018.

Anschließend kann eine Punkteverteilung anhand von Kriterien vorgenommen werden. Das Kriterium „Ortsgebundenheit“ kann bis zu 50% gewichtet werden. In der aktuellen Praxis werden die Kriterien „Ortsgebundenheit“ und „soziale Bedürftigkeit“ meist gleichwertig gewichtet, „ehrenamtliches Engagement“ und „gesellschaftlich erwünschte Kriterien“ können ebenfalls einfließen.

Dieser Kriterienkatalog wird derzeit für die Stadt Bruchköbel entworfen. Wir adaptieren hierfür die neuen Regelungen aus Freigericht und Hasselroth, die bereits vom Hessischen Städte- und Gemeindebund für in Ordnung befunden wurden und bislang in der Praxis nicht angegriffen wurden. Der aktuelle Bearbeitungsstand für Bruchköbel liegt Ihnen mit obigem Entwurf vor.

Die Vergaberichtlinie wird zur gegebenen Zeit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Prüfung vorgelegt.



Ersterfassungsdatum: 28.02.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-43/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	19.03.2019	

Titel:

Übernahme eventuell anfallender Mehrkosten bedingt durch die geänderte Gewichtung der Zuschlagskriterien für die geplante Ausschreibung des Linienbündel 3 - Teil 2 (Linie MKK-33)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer modifizierten Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des § 5 „Eckpunkte des Vergabeverfahrens“ mit der Stadt Bruchköbel bezüglich der geplanten Ausschreibung und der Vergabe des Linienbündels 3 – Teil 2.

Die Vereinbarung zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft und der Stadt Bruchköbel wird um die nachfolgend aufgeführten Punkte 2 bis 4 im § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung (s. Anlage „Kooperationsvereinbarung“) ergänzt.

Der § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung lautet wie folgt:

„Die Partner legen hiermit folgende Eckpunkte für das angestrebte Vergabeverfahren fest:

1. Zuschlagskriterien sind

a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 50%;

b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,

c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,

d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%

2. Sollte sich bei der Wertung der Angebote sowie der Bezuschlagung herausstellen, dass die gegenüber der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vom 29.01.2019 geänderte prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien zu höheren

Kosten für die Stadt Bruchköbel führen würde, trägt die KVG Main-Kinzig mbH den dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwand.

3. *Der von der KVG Main-Kinzig zu tragende Mehraufwand berechnet sich wie folgt:*
 - a) *Der Angebotspreis des aus der Prüfung und Wertung aller Angebote festgestellten wirtschaftlichsten Bieters auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wird vom Angebotspreis des bezuschlagten Bieters subtrahiert. Die Differenz trägt die KVG Main-Kinzig jeweils in der ersten und der zweiten Betriebsperiode (15.12.2018 – 31.12.2019 und 01.01. – 31.12.2020).*
 - b) *Für die Folgejahre bis zum Vertragsschluss (Fahrplanwechsel im Dezember 2027, bei Ziehung der Verlängerungsoption bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029) erfolgt neben der jährlichen Preisfortschreibung für den bezuschlagten Bieter auch eine fiktive Fortschreibung des Preises des auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend der Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wirtschaftlichsten Bieters. Die daraus jeweils abzuleitenden jährlichen Differenzen analog zu Buchstabe a) trägt die KVG Main-Kinzig.*
 - c) *Finanzielle Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aufgrund von Verkehrsleistungsänderungen in Verbindung mit Fahrzeugmehr- oder -minderbedarfe ergeben, fließen nicht in die Berechnungen ein.*
4. *Die Ermittlung der Differenzen erfolgt durch die KVG Main-Kinzig und wird der Stadt Bruchköbel im Rahmen der Spitzabrechnung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt.*
5. *Nebenangebote werden nicht zugelassen.*
6. *Die Vergabe erfolgt in einem Los.*
7. *Die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die IGDB auf Grundlage der von ihr bereits verwendeten Vergabeunterlagen.*

Fußnote 1: Beschluss (Auszug): „Zuschlagskriterien sind: a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 70 %; b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%.““

Alle übrigen Paragraphen der Kooperationsvereinbarung bleiben unverändert.

Begründung:

Nach mehreren vertrauensvollen Verhandlungs- und Gesprächsrunden zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH und Vertretern der Stadt Bruchköbel wurden bei annähernd gleichzeitigen Beschlussfassungen am 29.01.2019 in einem Detail ein vom gemeinsam erarbeiteten Ergebnis abweichender Beschluss seitens der Gesellschafterversammlung der KVG gefasst. Die Stadt Bruchköbel nimmt die neue inhaltliche Ausrichtung in diesem Detail partnerschaftlich zur Kenntnis. Die Erweiterung des § 5 der Kooperationsvereinbarung trägt dem hinsichtlich etwaig differierender monetärer Ausschreibungsergebnisse Rechnung und führt die ursprünglich gemeinsam verhandelte Beschlusslage bei der Stadt Bruchköbel und die Beschlusslage bei der KVG zusammen.

Gemäß dem Beschlussvorschlag vom 29. Januar 2019 ist es notwendig, zeitnah die Ausschreibung des Liniensbündels 3 – Teil 2 bzw. die Verkehrsleistung der Linie MKK-33 zu veröffentlichen und das Vergabeverfahren durchzuführen. Bei einer weiteren Verzögerung sind rechtliche Schritte Dritter wegen nicht ausreichender bemessener Verfahrensfristen zu befürchten. Weitere Verzögerungen führen dazu, dass eine geordnete Betriebsaufnahme nicht gewährleistet werden kann.

Die genannte Verkehrsleistung wurde im Jahr 2018 interimswise an den bisherigen Betreiber ARGE HRS vergeben. Der längst mögliche Zeitpunkt für die Interimsvergabe ist der Fahrplanwechsel im Dezember 2019. Als Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ausschreibung wurde ursprünglich der 6. Februar 2019 anvisiert.

Abweichend vom Beschlussvorschlag der Gesellschafterversammlung vom 29.01.2019 wurde die prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien in Höhe von 70% für den Preis und 30 % für die Qualitätskriterien, welche Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bruchköbel ist und sich indirekt auf den Refinanzierungsvertrag zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft und der Stadt Bruchköbel auswirkt, einstimmig mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29. Januar 2019 wie folgt geändert:

Zuschlagskriterien sind

- a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von **50%**;
- b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von **20%**,
- c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von **20%**,
- d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von **10%**.

Auf Basis des Gesellschafterbeschlusses der KVG Main-Kinzig mbH vom 29. Januar 2019 bzw. der geänderten Gewichtung der Zuschlagskriterien, ist ein Abschluss der Kooperationsvereinbarung und des Refinanzierungsvertrages zwischen der KVG Main-Kinzig und der Stadt Bruchköbel nunmehr nicht möglich.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes oder einer weiteren Verzögerung der Veröffentlichung der Ausschreibung und Vergabe des Linienbündels ist die vollständige Übernahme etwaiger Mehrkosten der Stadt Bruchköbel über die gesamte Vertragslaufzeit, die nachweislich durch die modifizierte Gewichtung der Zuschlagskriterien entstanden sind, durch die Kreisverkehrsgesellschaft erforderlich.

Die u. a. im Titel zum Beschlussvorschlag verwandte Begrifflichkeit „eventuell“ hinsichtlich anfallender Mehrkosten resultiert aufgrund der ebenfalls möglichen Ergebnisse der Angebotswertung,

- dass sowohl nach Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend „50% Preis – 50% Qualität“ als auch gemäß „70% Preis – 30% Qualität“ schlussendlich ein und derselbe Bieter bezuschlagungsfähig ist;
- dass überhaupt nur ein Bieter für die Vergabe der Verkehrsleistung infrage kommt.

In diesen Fällen ist eine Übernahme von „Mehrkosten“ nicht mehr relevant.

Im Übrigen und ansonsten ist eine Prognose hinsichtlich der möglichen Mehrkosten vor der Ausschreibung und Angebotswertung nicht möglich.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 20190221_2KVGGMK_KoopV_KVG-MKK_Stadt-Bruchkoebel_V-08_neue-Aenderg-Ä§5 (003).docx

Kooperationsvereinbarung

über die

**Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen
im öffentlichen Buspersonennahverkehr**

zwischen

Kreis-Verkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH
Nürnberger Str. 41 , 63450 Hanau

(KVG)

und

Stadt Bruchköbel
Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

(Stadt)

gemeinsam nachstehend „**Partner**“ genannt

Präambel

Die KVG beabsichtigt, Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Städte Bruchköbel und Hanau zusammen mit der Stadt im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens zu vergeben.

Mit der Auftragsvergabe/Bestellung der lokalen Linien ist nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz die KVG betraut. Zusätzlich zu dem von der KVG betriebenen ÖPNV-Angebot bestellt die Stadt gegenüber der KVG über die Grundversorgung hinausgehenden, ergänzenden lokalen ÖPNV und finanziert diesen gemäß eines gesondert abzuschließenden Finanzierungsvertrags zwischen den Partnern.

Die KVG und die Stadt bedienen sich zur Durchführung und konkreten Ausgestaltung der Inhalte des nachfolgend beschriebenen Vergabeverfahrens eines externen Dienstleisters. Dazu beauftragen die Partner die IGDB GmbH, Dreieich (IGDB) mit der organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung der Ausschreibung. Die entstehenden Kosten des Vergabeverfahrens tragen die Partner jeweils hälftig.

Mit der nachfolgend beschriebenen Vergabe der Verkehrsleistungen auf den Stadtgebieten von Bruchköbel sowie Hanau sollen der Umfang und die Qualität des derzeitigen Leistungsangebots gesichert und weiterentwickelt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Partner kooperieren bei der Vergabe der in Abs. 2 aufgeführten Linie im Buspersonnennahverkehr. Die Ausschreibung erfolgt aufgrund eines geschätzten Auftragsvolumens von mehr als EUR 221.000,00 europaweit in einem offenen Verfahren. Die Betriebsaufnahme soll am 15.12.2019 mit Beginn des Fahrplanjahres 2020 für einen Zeitraum von 8 Jahren - mit Option auf eine 2-jährige Verlängerung - erfolgen.
2. Die zu vergebende verkehrliche Leistung besteht aus der Linie
 - MKK-33 Oberissigheim – Niederissigheim – Bruchköbel - Hanau
3. Die Partner und die IGDB regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2 Zuständigkeiten und Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Planung des Leistungsangebots der KVG erfolgt unter Mitwirkung der Stadt Bruchköbel.
2. Voraussetzung für die Einleitung des Vergabeverfahrens ist das Vorliegen einer abgeschlossenen und von beiden Partnern beschlossenen verkehrlichen Definition der zu vergebenden Leistung (Betriebsprogramm) als Grundlage der Vergabeunterlagen. Diese Definition besteht aus Fahrplan, Linienweg und kilometrischer Leistung. Ferner sind die Anforderungen an die Kapazität der einzusetzenden Fahrzeuge abzustimmen.
3. Weitere Voraussetzung für die Einleitung des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer gesonderten Refinanzierungsvereinbarung mindestens für die Laufzeit des abzuschließenden Verkehrsvertrages. Dieser Refinanzierungsvertrags-Entwurf wird durch die KVG erstellt und von beiden Partnern gezeichnet. Erst nach der Zeichnung durch beide Partner wird die IGDB angewiesen, das Vergabeverfahren einzuleiten. Die IGDB ist über die erfolgte Zeichnung des Finanzierungsvertrages zu informieren.

§ 3 Leistungen der Partner

1. Die KVG erbringt im Rahmen des Vergabeverfahrens folgende Leistung:
 - a) Bereitstellung der Vergabeunterlagen als Grundlage des Vergabeverfahrens;
 - b) Definition der zu vergebenden Leistung;
 - c) Abstimmung mit der Stadt über die verkehrliche Leistung.
 - d) Bereitstellung einer zeichnungsfähigen Kooperationsvereinbarung
 - e) Bereitstellung einer zeichnungsfähigen Refinanzierungsvereinbarung
2. Die Partner tragen jeweils hälftig die folgenden Kosten für die Vorbereitung und Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens:
 - a) die zeichnungsfähige Erstellung dieses Kooperationsvertrages;
 - b) die zeichnungsfähige Erstellung einer Refinanzierungsvereinbarung;
 - c) die Kosten für die planerische Vorbereitung des europaweiten Vergabeverfahrens einschließlich der Abstimmung des Betriebsprogramms der Linie MKK-33;
 - d) die Kosten für die Vorbereitung und Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens gemäß dem Vertrag mit der IGDB;
 - e) der Begleitung bei Nachprüfungsverfahren,
 - f) ggf. weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung entstehen, beispielsweise durch Beauftragung Dritter.
3. Im Falle einer Nicht-Zeichnung der Refinanzierungsvereinbarung, deren Abschluss als Erfordernis vor Einleitung des Vergabeverfahrens unumgänglich ist, tragen die Partner die bis dahin angefallenen Kosten gemäß Absatz 2 jeweils hälftig.
4. Die Partner informieren sich gegenseitig über außergewöhnliche Vorkommnisse
5. Im Übrigen erbringen die Partner im Binnenverhältnis die aus diesem Vertrag folgenden Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf eigene Kosten, sofern in diesem Vertrag oder in den Vergabeunterlagen nichts anderes geregelt ist.

§ 4 Zusammenarbeit

1. Die Partner stimmen ihre Vorstellungen vor der Einleitung des Vergabeverfahrens einvernehmlich ab.
2. Dazu werden Abstimmungsgespräche in erforderlicher Anzahl und innerhalb eines Zeitfensters anberaunt, das es den Partnern ermöglicht, bis spätestens zum 30.01.2019 alle Beschlüsse, die für die rechtssichere Einleitung des Vergabeverfahrens erforderlich sind, bei den für sie jeweils zuständigen Gremien zu erwirken.

Den Partnern ist bewusst, dass eine Einleitung des Vergabeverfahrens nur nach den Beschlüssen der Gremien beider Partner erfolgt (Voraussetzung der Einleitung des Verfahrens).
3. Der Entwurf eines Zeitplans ist als Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt.
4. Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung des Vergabeverfahrens erfolgt durch die KVG.

Die Partner beauftragen mit der organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung des Vergabeverfahrens ihrerseits die IGDB. Der KVG und der Stadt bleibt es im Übrigen unbenommen, möglichst nach Abstimmung mit der IGDB, eigene Mitarbeiter einzusetzen, soweit sie dies zur Durchführung der vereinbarten Aufgaben als notwendig erachten. Sie sind außerdem berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abstimmung mit der IGDB weiterer Dritter zu bedienen.

5. Die Vergabeunterlagen werden von der KVG und der Stadt verabschiedet, bevorzugt in nicht öffentlichen Sitzungen. Eine Verabschiedung vor Einleitung des Verfahrens durch beide Partner ist Voraussetzung für dessen Einleitung.
6. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die KVG, welche ihrerseits und zusammen mit der Stadt die IGDB beauftragt. Die IGDB soll die Vergabeunterlagen auf Basis der von dieser verwendeten Verträge erstellen, insbesondere hinsichtlich der textlichen Fassung des Verkehrsvertrages nebst Anlagen.
7. Die Bearbeitung von etwaigen Bieterfragen und Rügen erfolgt durch die KVG. Sie bedient sich hierzu der IGDB. Die IGDB leitet etwaige Bieterfragen und Rügen unmittelbar nach Erhalt auf elektronischem Weg an die in Abs. 8 genannten Ansprechpartner weiter, die ihrerseits einen unmittelbaren und vertraulichen Empfang sicherstellen.

Die Beantwortung von Anfragen und Rügen wird durch die IGDB vorbereitet. Die Entwürfe für die Antworten werden anschließend unverzüglich an die in Ziffer 8 benannten E-Mail-Adressen der KVG zur Stellungnahme sowie der Stadt zur Kenntnis übermittelt. Die KVG stellt eine unverzügliche Stellungnahme per E-Mail an die IGDB

- ausschreibung@igdb.de

sicher. Nach Freigabe der Entwürfe durch die KVG erfolgt der Versand der Antworten an die Bieter durch die IGDB unter Beachtung der rechtlichen und formellen Erfordernisse.

8. Die Vergabestelle setzt sich wie folgt zusammen:
 - Kreis-Verkehrsgesellschaft mbH Main-Kinzig, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Sonja Landschreiber [s.landschreiber@kvg-main-kinzig.de]

Des Weiteren wirken an dem Vergabeverfahren beratend mit:

- KVG, Frau Prokuristin Anja Preuß [a.preuss@kvg-main-kinzig.de]
- Stadt Bruchköbel, Herr Bürgermeister Maibach [buergermeister@bruchkoebel.de]
- Stadt Bruchköbel, Herr Willhardt [bernd.willhardt@bruchkoebel.de] und Herr Dr. Wächtler [achim.waechtler@bruchkoebel.de]
- IGDB: Herr Joachim Lips, Herr Holger Fiedler und Herr Alex Müller

Zuständig für den Empfang der Angebote sowie die Angebotsöffnung mit Niederschrift über die Vergabeplattform „Subreport ELViS“, den Versand der Informationsschreiben gemäß § 134 GWB und die Zuschlagsschreiben, sowie den Empfang und Versand von Schriftsätzen bei evtl. Nachprüfungsverfahren ist die KVG.

Organisatorisch wird das Vergabeverfahren durch die IGDB über die Vergabeplattform „Subreport ELViS“ betrieben, über welches die Kommunikation mit den Interessierten Unternehmen einschließlich der digitalen Angebotsabgabe erfolgt.

Die KVG wird in den Veröffentlichungsmedien und Anschreiben wie folgt bezeichnet:

Kreis-Verkehrsgesellschaft mbH Main-Kinzig
“Linienbündel 03 (Teil 2): Verkehrsleistungen Bruchköbel“
Nürnberger Str. 41
D – 63450 Hanau

Verantwortliche Ansprechpartner sind

Frau Sonja Landschreiber, s.landschreiber@kvg-main-kinzig.de;

Frau Anja Preuß, a.preuss@kvg-main-kinzig.de

9. Die Partner und die IGDB werden ihre Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die das vertragsgegenständliche Vergabeverfahren betreffen, untereinander abstimmen.
10. Die Kooperation der Partner endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens. Soweit Abstimmungen oder Vereinbarungen für den Zeitraum der Laufzeit des Verkehrsvertrages erforderlich werden, sind diese in den gesondert abzuschließenden Finanzierungsvertrag aufzunehmen.

§ 5 Eckpunkte für das Vergabeverfahren

Die Partner legen hiermit folgende Eckpunkte für das angestrebte Vergabeverfahren fest:

1. Zuschlagskriterien sind
 - a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 50 %;
 - b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%;
 - c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%;
 - d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%
2. Sollte sich bei der Wertung der Angebote sowie der Bezuschlagung herausstellen, dass die gegenüber der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vom 29.01.2019¹ geänderte prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien zu höheren Kosten für die Stadt Bruchköbel führen würde, trägt die KVG Main-Kinzig mbH den dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwand.
3. Der von der KVG Main-Kinzig zu tragende Mehraufwand berechnet sich wie folgt:
 - a) Der Angebotspreis des aus der Prüfung und Wertung aller Angebote festgestellten wirtschaftlichsten Bieters auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wird vom Angebotspreis des bezuschlagten Bieters subtrahiert. Die Differenz trägt die KVG Main-Kinzig jeweils in der ersten und der zweiten Betriebsperiode (15.12.2018 – 31.12.2019 und 01.01. – 31.12.2020).
 - b) Für die Folgejahre bis zum Vertragsschluss (Fahrplanwechsel im Dezember 2027, bei Ziehung der Verlängerungsoption bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029) erfolgt neben der jährlichen Preisfortschreibung für den bezuschlagten Bieter auch eine fiktive Fortschreibung des Preises des auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend der Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wirtschaftlichsten Bieters. Die daraus jeweils abzuleitenden jährlichen Differenzen analog zu Buchstabe a) trägt die KVG Main-Kinzig.
 - c) Finanzielle Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aufgrund von Verkehrsleistungsänderungen in Verbindung mit Fahrzeugmehr- oder –minderbedarfe ergeben, fließen nicht in die Berechnungen ein.

¹ Beschluss (Auszug): „Zuschlagskriterien sind: a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 70 %; b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%.“

4. Die Ermittlung der Differenzen erfolgt durch die KVG Main-Kinzig und wird der Stadt Bruchköbel im Rahmen der Spitzabrechnung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt.
5. Nebenangebote werden nicht zugelassen.
6. Die Vergabe erfolgt in einem Los.
7. Die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die IGDB auf Grundlage der von ihr bereits verwendeten Vergabeunterlagen.

§ 6 Gesetzliche Vorgaben

Die Partner und die IGDB stellen sicher, dass alle rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach

- dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- der Vergabeverordnung (VgV) und
- dem hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz

beachtet und eingehalten werden.

Jeder Partner stellt sicher, dass alle für ihn tätigen und mit der vertragsgegenständlichen Auftragsvergabe befassten Personen und Gremien sämtliche Unterlagen und Informationen über das Vergabeverfahren streng vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für Informationen aus den Vergabeunterlagen und Angeboten.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Partner untereinander beschränkt sich grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

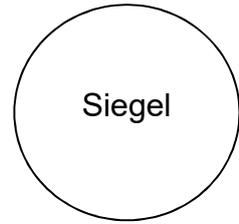
1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens. Das Vergabeverfahren endet mit der rechtskräftigen Zuschlagserteilung oder dessen rechtskräftiger Aufhebung.
2. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ist auf schriftlichen Antrag eines Partners gegenüber dem anderen Partner über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu dieser Vereinbarung sind unwirksam.
3. Die ganz oder teilweise Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund zur Kündigung der Vereinbarung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Partner seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch den anderen Partner nicht nachkommt, wobei zwischen den Mahnungen ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegen muss. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist den Partnern bewusst, dass eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung nicht automatisch das Vergabeverfahren beendet, sofern dieses zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingeleitet und noch nicht beendet sein sollte.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bruchköbel, den _____
Stadt Bruchköbel

Stadt Bruchköbel



Günter Maibach, Bürgermeister

N.N.

Hanau, den _____
Kreis-Verkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Sonja Landschreiber, Geschäftsführerin

Anja Preuß, Prokuristin